

Dachformen prägen entscheidend die Dachlandschaft unserer Städte und Dörfer; sie sind bedeutsame Identitätsmerkmale.

Darüberhinaus kommt dem Dach aber auch grundlegende Bedeutung als Schutzschirm des Hauses zu; nur ein dichtes Dach stellt sicher, daß kein Regenwasser eindringen und zerstörerische Wirkung – insbesondere in der Holz-Lehm-Konstruktion unserer Fachwerkhäuser – entfalten kann.

Deshalb sollten Bauherr und Planer mit dem Dach als augenfälliges Gestaltungselement, wie auch als unverzichtbares substanzerhaltendes Bauteil, besonders sorgsam umgehen.

Dachkonstruktion

In Hessen überwiegt das Satteldach mit Dachneigungen - insbesondere beim Bauernhaus - von 42° bis 50°, seltener auch bis 60°.

Die historischen Konstruktionen des Sparren-, Kehlbalcken- oder Pfettendachstuhls sind, wenn irgend möglich, zu erhalten (siehe Fußzeile 1).

Störungen des Gefüges durch herausgenommene Hölzer (Kopfbänder, Streben u.s.w.) sind durch Ersatz in gleicher Holzart zu beheben.

Bei Neueindeckungen oder beim Ausbau des Daches zu Wohnzwecken kann es notwendig werden, zu schwach dimensionierte Sparren zu verstärken oder zu ersetzen.

Dachdeckung

Unsere Vorfahren haben ihre Dächer mit Material eingedeckt, dessen Rohstoffe sie in der heimischen Region vorfanden. In unserem Raum sind das der Tonziegel und die Schieferplatten aus dem nahen Westerwald.

Auch für die Dacheindeckung gilt, den alten, in Farbe und Struktur so lebendigen Dachbelag, weitestgehend zu erhalten. Die Reparatur begrenzter Schadstellen – möglichst mit altem Material – ist der Neueindeckung vorzuziehen. Wo ein Totalaustausch unumgänglich ist, ist in der Regel eine gleichartige Deckung zu wählen: Schiefer ist durch Naturschiefer, Ziegel durch Tonziegel - möglichst in gleicher Form - zu ersetzen. Viele historische Ziegelformen werden noch heute hergestellt und verarbeitet (siehe Fußzeile 2).

Da Ton nunmal beim Brand seine charakteristische „ziegelrote“ Farbe annimmt, sollte nur Material dieser Färbung eingedeckt werden.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob auf untergeordneten Gebäuden oder aus Gründen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit Betondachsteine zugelassen werden können.

Für neuzeitliche Anfügungen bietet sich als Alternative das Zinkblech-Stehfalzdach an.

Traufe und Ortgang

Die Maße für die Auskragung von Traufe und Ortgang sind, ebenso wie die Dachneigung, historisch

durch die jeweiligen regionalen Klimaverhältnisse bestimmt und sollten beibehalten werden, da sie für das Erscheinungsbild des Hauses und seiner Umgebung von großer Bedeutung sind.

In unserem Raum beträgt der Überstand an der Traufe 30 cm bis maximal 50 cm, am Ortgang 15 cm bis maximal 25 cm.

An der Traufe werden die auskragenden Sparren bzw. die Aufschieblinge traditionell oberseitig mit Brettern verschalt, so daß sie sichtbar bleiben.

Sitzt der Aufschiebling (beim Sparrendach) ohne Überstand auf dem Deckenbalkenende, so entsteht durch untere und stirnseitige Verschalung ein Kastengesims (Abb. 1).



Abb.1. Traufausbildung

Der historischen Ortgangsbildung ist der heute übliche Ortgangstein, der als Formstein zu allen gängigen Ziegelformen erhältlich ist, fremd. Deshalb sollte auch heute bei Dachinstandsetzung oder Umdeckung der Ortgang mit Windbrett, das unter den über die Giebelwand auskragenden Dachlatten befestigt wird, und stirnseitiger Zahnleiste, die durch Sägeschnitt der Ziegeldeckung angepaßt wird, ausgebildet werden (Abb. 2).

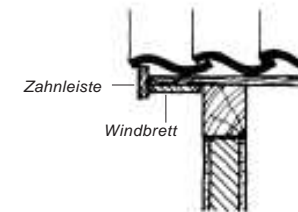


Abb. 2. Ortgangsbildung

Zinkblechdachrinnen und -fallrohre sind einem dörflichen Wohnhaus angemessen; das edle Material Kupfer würde ihm ein zu herrschaftliches Gepräge geben. (Kunststoffbauteile haben am historischen Gebäude ohnehin nichts zu suchen!)

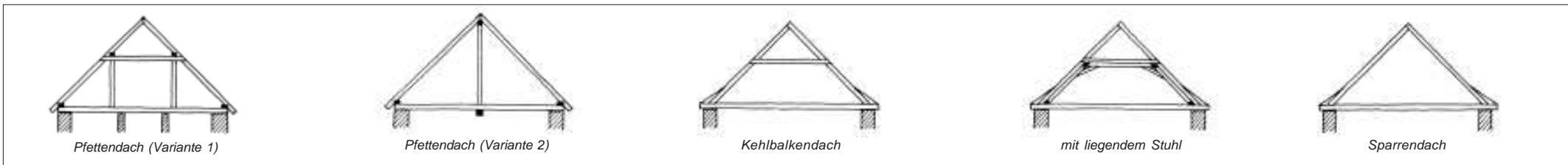
Dachausbau

Dienten früher im Bauernhaus die Dachböden als Schüttboden für Getreide, so bieten sie heute oft die einzige Möglichkeit zur Schaffung zusätzlichen, erforderlichen Wohnraumes.

Dem stellen sich jedoch gelegentlich unterschiedliche Hindernisse entgegen:

- durch geringe Hausbreite sehr begrenzte nutzbare Fläche,
- unter niedriger Kehlbalckenlage zu geringe Kopfhöhe,
- für den Einbau der erforderlichen Wärmedämmung nicht ausreichende Höhe zwischen zu gering dimensionierten Sparren.

In jedem Einzelfall wird zunächst zu prüfen sein, ob



Pfettendach (Variante 1)

Pfettendach (Variante 2)

Kehlbalckendach

mit liegendem Stuhl

Sparrendach

verändernde Maßnahmen denkmalverträglich vorgenommen werden können. Ist dies der Fall, ist die statische Durchführbarkeit zu untersuchen.

Die Erhöhung des Daches durch Aufbau eines Drempels (Kniestock) zur Erweiterung der nutzbaren Fläche ist in der Regel nicht genehmigungsfähig, da hierdurch die Proportionen des Hauses empfindlich gestört würden. Auch ist die durch das Höherlegen des Traufpunktes zwangsläufige Veränderung des Giebeldreiecks beim Fachwerkhaus kaum befriedigend zu lösen (Abb. 3).

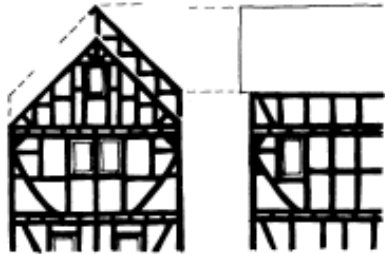


Abb. 3

Neue Materialien ermöglichen den Einbau der Wärmedämmung auf einer Brettschalung, die auf den Sparren aufgebracht wird. Hierbei ist sorgfältige Detailplanung für Ortgang und Traufpunkt unerlässlich, um die größere Konstruktionshöhe optisch nicht in Erscheinung treten zu lassen.

Da der Dachraum des dörflichen Hauses lediglich zu Lagerzwecken diente, werden in den meisten Fällen für eine Umnutzung zu Wohnzwecken zusätzliche Tageslichtöffnungen erforderlich werden. Dach-

flächenfenster sind als neuzeitliche, dorfuntypische Bauelemente in der Regel nicht zulässig.

Gauben dagegen dienen nicht nur der Belichtung und Belüftung, sie können durchaus auch hilfreiches Gestaltungselement sein, wenn bei ihrer Planung einige Grundsätze beachtet werden:

- Die Schleppegaupe fügt sich harmonisch in die dörfliche Dachlandschaft ein. Sie ist beim Satteldach stets zu bevorzugen.
- Die Satteldachgaupe eignet sich auch für das (seltenere) Mansarddach; sie paßt eher zu den differenzierteren städtischen Dachformen.
- Gaubenfenster sollen geringere Abmessungen als die Fenster des darunterliegenden Stockwerks erhalten.
- Gaubenfenster sind unmittelbar zwischen den Gaubenwangen einzuplanen, so daß in der Ansicht zu beiden Seiten der Fenster nur die konstruktiv erforderliche Wangendicke sichtbar ist (Abb.4).

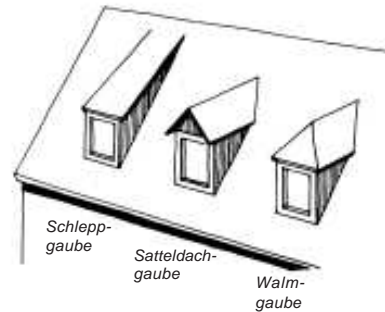
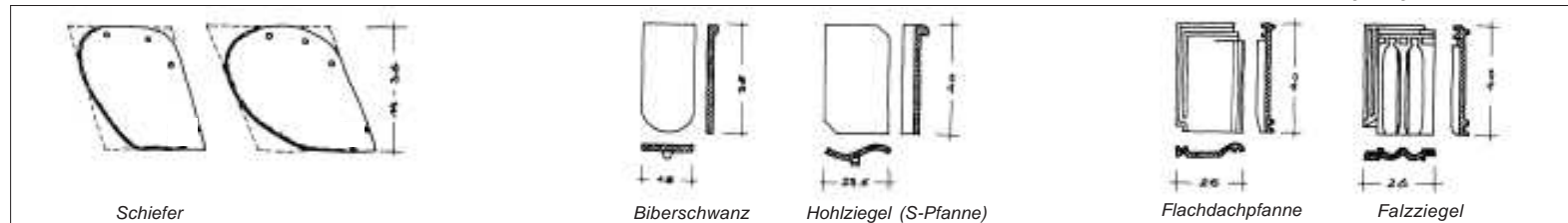


Abb. 4



Genehmigungspflicht

Da für jede bauliche Maßnahme am Äußeren, im Inneren und in der unmittelbaren Umgebung eines als Kulturdenkmal geschützten Gebäudes eine Genehmigung vor Ausführungsbeginn einzuholen ist, geschieht eine Beratung auch im Zuge der bei der Abteilung Denkmalschutz beantragten denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

Auch bei Gebäuden im Bereich von Gesamtanlagen (geschützte Ortslagen oder Straßenzüge) sind all jene Maßnahmen genehmigungspflichtig, die das historische Erscheinungsbild der Gebäude betreffen - hierzu zählt auch die Instandsetzung der Fassaden, z.B. durch Anstrich.

Die Vorlage einer rechtsgültigen Genehmigung und ihre ordnungsgemäße Umsetzung bei der Ausführung sind auch Voraussetzungen für die etwaige Bewilligung von Zuschüssen oder Anrechnung verausgabter Kosten bei der erhöhten steuerlichen Abschreibung.

Beratung

Alle Bauherren sollten sich zu allererst an die **Untere Denkmalschutzbehörde** des Landkreises wenden: **Moltkestr. 2a, 35390 Gießen; Tel. 0641/9390-554 oder 9390-445.** Diese ist auch die Genehmigungsbehörde.

Auch das **Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Schloß Biebrich/Westflügel, 65203 Wiesbaden,** erteilt Information zum Denkmalschutz und zu steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten.

Das Dach im Altbau

Eine Information für Eigentümer und Bauherren

herausgegeben vom
Landkreis Gießen
Untere Denkmalschutzbehörde